

Aktenzeichen: 5 AS 9/97

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 16. Mai 1997

- 5 AS 9/97 -

Arbeitsgericht
Zwickau

Beschluß vom 30. Oktober 1996

- 4 Ca 3568/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Ja

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gerichtsstandbestimmung bei Drittwiderklage

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3, § 33

Leitsatz:

Eine Widerklage, die sich auch gegen eine bisher am Rechtsstreit nicht beteiligte Person (Drittwiderbeklagte) richtet, begründet für die Drittwiderbeklagte keinen Gerichtsstand nach § 33 Abs. 1 ZPO. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bedarf einer Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Nr. 3 ZPO, wenn die Drittwiderbeklagte in ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden soll und sich die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht bereits aus anderen Bestimmungen ergibt (Anschluß an BGH Beschluß vom 28. Februar 1991 - I ARZ 711/90 - NJW 1991, 2838).



5 AS 9/97

4 Ca 3568/96 ArbG Zwickau

B e s c h l u ß

In Sachen

g e g e n



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Mai 1997
beschlossen:

Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Zwickau.

G r ü n d e :

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht Zwickau gegen die Be-
klagte Kündigungsschutzklage mit dem Antrag erhoben

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch
die Kündigung vom 6. Juni 1996, zugegangen am
7. Juni 1996, nicht aufgelöst worden ist, sondern
weiter fortbesteht.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und zu-
gleich Widerklage gegen den Kläger sowie die Drittwiderbeklagte
mit folgendem Antrag erhoben:

festzustellen, daß das zwischen dem Kläger und
der Beklagten bestehende Arbeitsverhältnis mit
Wirkung ab 1. Juli 1996 auf die Drittwiderbeklag-
te übergegangen ist.

Die Beklagte bittet um Bestimmung des örtlich zuständigen
Gerichts nach § 36 Nr. 3 ZPO.

Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht
Zwickau zu bestimmen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Widerklage, die sich auch gegen eine bisher am Rechtsstreit nicht beteiligte Person (Drittwiderbeklagte) richtet, begründet für diese Person keine örtliche Zuständigkeit nach § 33 ZPO. Soweit sich die örtliche Zuständigkeit für die Drittwiderbeklagte nicht aufgrund allgemeiner Bestimmungen ergibt, bedarf es für die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts einer Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 Nr. 3 ZPO. Diese Bestimmung des Gerichtsstandes erfolgt allerdings unter dem Vorbehalt, daß das mit der Widerklage befaßte Gericht über die Sachdienlichkeit der Widerklage nach § 263 ZPO selbst zu befinden hat (BGH Beschluß vom 28. Februar 1991 - I ARZ 711/90 - NJW 1991, 2838, unter Aufgabe von BGH, NJW 1966, 1028 = LM § 33 ZPO Nr. 8). Vorliegend hat die Drittwiderbeklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand in Berlin und damit nicht im Bezirk des angerufenen Arbeitsgerichts Zwickau. Sie wird erkennbar in ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt, nicht aber in einem besonderen Gerichtsstand, z.B. dem des Erfüllungsortes. Haben Streitgenossen verschiedene allgemeine Gerichtsstände, in denen sie verklagt werden, so ist ein gemeinsames Gericht nach § 36 Nr. 3 ZPO zu bestimmen. Dies war hier das Arbeitsgericht Zwickau. Denn es geht um die Frage, ob das mit der in Zwickau ansässigen Beklagten gegründete Arbeitsverhältnis des Klägers auf die Drittwiderbeklagte übergegangen ist.

Griebeling

Schliemann

Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)